

Mitarbeitervertretung

der Evangelischen Landeskirche
in Baden

NEWSLETTER

2021 – 01a

06. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit heute ist es offiziell:

Unter der Nummer 11 des neuen [Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 1/2021](#) wurde die Änderung der Berufsbezeichnung für viele von uns durch die Änderung der Grundordnung und des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes veröffentlicht. Inkrafttreten 1. Januar 2021.

Herzlich grüßt die MAV
Wolfgang Lenssen, Geschäftsführer

Änderung der Grundordnung

In verschiedenen Artikeln der Grundordnung werden die Begriffe „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ durch „Diakoninnen und Diakone“ ersetzt.

Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes

Dies Gesetz heißt nun:

["Kirchliches Gesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakonen in der Evangelischen Landeskirche in Baden \(Diakoninnen- und Diakonengesetz\)"](#) (derzeit noch nicht aktualisiert)

In § 3 wird im Absatz 6 die jeweilige Berufsbezeichnung konkretisiert:

- a. Diakonin oder Diakon in der Gemeinde,
- b. Diakonin oder Diakon in der Seelsorge,
- c. Diakonin oder Diakon im Schuldienst,
- d. Diakonin oder Diakon in der Kinder- und Jugendarbeit,
- e. Diakonin oder Diakon mit allgemeinem kirchlichem Auftrag."

Fazit

Mit diesen Änderungen sind zwar leider keine Statusänderungen oder Gehaltserhöhungen verbunden, aber für die Wirkung in der Öffentlichkeit und im Vergleich zu den Kolleginnen und Kollegen in den anderen Landeskirchen ist es durchaus ein Gewinn. Die Berufsbezeichnung/Amtsbezeichnung „Diakonin“ oder „Diakon“ wird in den der EKD angeschlossenen Landeskirchen und auch im katholischen Kontext besser verstanden als die bisherigen Begriffe „Gemeindediakonin“ oder „Gemeindediakon“.



Die NEWSLETTER sind mit Stichworten versehen auf der Homepage der MAV hinterlegt:
<http://lakimav-baden.de/>

[NEWSLETTER empfehlen](#)

[NEWSLETTER stornieren](#)



[als ODT laden](#)

[Impressum & Datenschutz](#)

